

Merkblatt zur Entwässerungsgebühr

Einleitung

Am 1. Januar 2002 wird das neue Abwasserreglement (AWR) in Kraft treten. Damit kommt erstmals die verursachergerechtere Verteilung der Abwasserkosten nach dem Umwelt- und Gewässerschutzgesetz in Form einer Entwässerungsgebühr zum Tragen. Sie beträgt Fr. 1.50 pro m² verdichtete Fläche pro Jahr und entspricht im Schnitt den Kosten für die Ableitung der anfallende Regenwassermenge pro m² und Jahr. Die Schmutzwassergebühr nach Frischwasserverbrauch wird von Fr. 1.60 um 19% auf Fr. 1.30 reduziert. Die Entwässerungsgebühr kann reduziert oder sogar wegfallen, wenn befestigte Flächen wasserdurchlässig gestaltet oder wenn möglich Regenwasser retentiert, versickert oder vom Schmutzwasser getrennt wird. Die Wasserkorporation führt aus Kostenüberlegungen auch das Inkasso der Entwässerungsgebühr.

Rechtsgrundlagen

AWR Art. 19: *Bewilligungspflicht:*

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen
- b) Anlagen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser
- c) Entwässerungsanlagen aller Art wie Drainagen, Sicker- und Meteorwasserleitungen oder Retentionsanlagen
- f) Verdichten von Oberflächenbefestigungen im Ausmass von über 10 m²

AWR Art. 20: *Anzeigepflicht:*

Veränderung der Oberflächenbefestigung im Ausmass von über 10 m²

AWR Art. 33: *Entwässerungsgebühr:*

Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Entwässerungsgebühr zu entrichten. Sie wird aufgrund der gewichteten verdichteten Fläche des betreffenden Grundstücks erhoben.

Der Gewichtungsfaktor beträgt:

| | |
|----------------------------------|-------------|
| 1.0 bei einem Abflusswert von | 1.00 – 0.55 |
| 0.5 bei einem Abflusswert von | 0.54 – 0.35 |
| 0.25 bei einem Abflusswert unter | 0.34 |

Eine Entwässerungsgebühr entfällt für jenen Teil der befestigten Grundstücksfläche, aus welchem das anfallende Regenwasser

- a) in eine Versickerungsanlage ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird
- b) über eine Meteorwasserleitung in einen Vorfluter eingeleitet wird
- c) über eine Speicheranlage als Brauchwasser in Hausinstallationen verwendet wird

Veränderungen der Berechnungsfaktoren werden bei der Rechnungsstellung im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

Wen betrifft es ?

Nur etwa 1/3 aller Grundeigentümer, welche nicht verschmutztes Abwasser sogenanntes Regenwasser (Dachwasser, Vorplatzwasser usw.) in die Schmutzwasserkanalisation ableiten.

Übergangszeit mit Bereinigungsmöglichkeit

Die Erhebungen erfolgten mittels Flugaufnahmen und Feldbegehungen im Jahre 1998. Trotz laufenden Nachführarbeiten können sich in der Zwischenzeit Veränderungen ergeben haben oder Sachverhalte unbeachtet geblieben sind. Den Grundeigentümern wird eine **Überprüfungs- und Anpassungsfrist bis 30. Juni 2002** eingeräumt. Danach können Veränderungen erst im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt werden. Die Detailangaben über die Erfassung und Berechnung können gegen Voranmeldung bei der Bauverwaltung, Fachstelle für Gewässerschutz, eingesehen werden. Allfällige Korrekturen werden ebenfalls bei der Fachstelle vorgenommen.

Hilfe

Unsere Fachstelle für Gewässerschutz, GEP – Ingenieur A. Knobel, Tel. 071 / 292 22 40 oder E-Mail andreas.knobel@wittenbach.ch bietet Ihnen gutmöglichste Hilfe an.

Das AWR mit den Richtlinien können Sie im Internet unter www.wittenbach.ch einsehen.

Gewichtungsfaktoren / Abflussbeiwerte:

| Gewichtungsfaktor | Oberflächenmaterial | Abflussbeiwert |
|-------------------|---|----------------|
| 1 | Faserzement | 0.95 |
| | Blech, Glas | 0.95 |
| | Ziegel | 0.90 |
| | Asphalt | 0.80 |
| | Beton | 0.80 |
| | Pflasterung vermörtelt | 0.80 |
| | Kiesdach | 0.65 |
| 0.5 | Kiesdach mit Pflanzenfasermatte ca. 5 cm Schichtstärke | 0.55 |
| | Pflasterung in Splitt/Sand | 0.50 |
| | Engfugige Verbundsteine | 0.50 |
| 0.25 | Weitfugige Verbundsteine | 0.34 |
| | Drainbelag | 0.30 |
| | Schotterdecken | 0.25 |
| | Extensiv begrüntes Flachdach | 0.15 |
| | Rasengitterstein | 0.15 |
| | Betonsickerstein | 0.10 |

Wiese, Rasen, Gärten usw. werden nicht berücksichtigt.



Wasserkorporation Wittenbach

MWST-Nr.: 250 963
Postcheck: 90-5347-6
Telefon 071/298 04 81

Banken:
Raiffeisenbank Wittenbach
CA Kronbühl

9303 Wittenbach

243

Rechnungsbeispiel

Zeitraum: 01.01.2001 - 31.12.2001

Betrifft:

Herrn
Felix Muster
Gemeindehaus
9303 Wittenbach

Rechnungs-Nr.: 30'542

Abonnenten-Nr.: 6'475-5-1

Wittenbach, 15.12.2001

| neues Ablesedatum | Zähler-Nr. | Stand neu | Stand alt | Verbrauch | Tarif | Text | m ² -Preis | Total-Betrag |
|----------------------|------------|-----------|-----------|-----------|-------|----------------------------|-----------------------|--------------|
| 31.12.01 | 2306005 | 922 | 814 | 108.0 | 2'001 | Wasser | 1.200 | 129.60 2.4 |
| 31.12.01 | 2306005 | 922 | 814 | 108.0 | 2'001 | Abwasser | 1.600 | 172.80 7.6 |
| | | | | | | Gebäudezusch. Wasser | | 120.00 2.4 |
| | | | | | | Entwässerung Parz. 2169; 1 | 1.500 | 162.00 7.6 |
| | | | | | | - verr. Akonto Abwasser | | -85.50 7.6 |
| | | | | | | - verr. Akonto Wasser | | -115.20 2.4 |

127.2

Fläche m²

1

Faktor

1.500

Preis

Betrag =
Fläche x Faktor x Preis

Zwischentotal
Total Mehrwertsteuer
Unser Guthaben

221.70
9.85
231.55